



Gemeindeordnung der Schulgemeinde Wattwil-Krinau

Anpassung an die neuen
gesetzlichen Bestimmungen

Antrag an die Schulbürgerversammlung
vom 21. März 2012

Schulgemeinde Wattwil-Krinau
Sekretariat, Gemeindehaus, 9630 Wattwil



3. Gemeindeordnung – Anpassung an die neuen gesetzlichen Bestimmungen

Bemerkungen zur Anpassung der Gemeindeordnung an die neuen gesetzlichen Bestimmungen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Seit dem 1. Januar 2010 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft. Darin werden verschiedene Rahmenbedingungen zur Gestaltung der kommunalen Organisation, der politischen Rechte sowie der Aufsicht neu geregelt. Die Veränderungen haben zur Folge, dass die örtlichen Gemeindeordnungen den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden müssen. Der Regierungsrat hat dazu den Gemeinden eine Frist bis Ende Kalenderjahr 2012 eingeräumt. Bis zum gleichen Zeitraum ist jede Gemeinde gehalten, ein internes Kontrollsystem (IKS) zu erarbeiten und in Kraft zu setzen.

Im Zuge der Überarbeitung der bestehenden Gemeindeordnung ist der Schulrat zum Schluss gelangt, dass es sinnvoller ist, die weiterhin gesetzlich gültigen Inhalte der bestehenden Ordnung zusammen mit den gesetzlich verbindlichen Neuerungen in eine neue Gemeindeordnung einzuarbeiten. Dabei hat er sich die folgenden Auflagen gemacht:

In die neue Gemeindeordnung sollen alle gesetzlich weiterhin zulässigen Bestimmungen der bestehenden Ordnung einfließen. Inhaltlich sollen nur die aufgrund des neuen Gemeindegesetzes zu verändernden Bestimmungen den Neuerungen angepasst werden.

Die formale Darstellung der neuen Gemeindeordnung soll mit derjenigen der neuen Ordnung der Politischen Gemeinde Wattwil, nach der Fusion der beiden Gemeinden Krinau und Wattwil, so gut wie möglich übereinstimmen.

In der nun vorliegenden Gemeindeordnung der Schulgemeinde Wattwil-Krinau finden sich sämtliche, weiterhin zulässigen Inhalte der bestehenden Ordnung. Diese wurden auf die gesetzlichen Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes angepasst. In Anlehnung an die Empfehlungen des Amtes für Gemeinden sowie im Sinne einer Übereinstimmung mit der Darstellung der Ordnung der Politischen Gemeinde Wattwil wurde die Gemeindeordnung formal neu aufgesetzt.

Im Vergleich zur alten Gemeindeordnung ergeben sich im Wesentlichen die folgenden Änderungen:

- Die Festlegung der amtlichen Publikationsorgane erfolgt nicht mehr durch die Bürgerschaft sondern gemäss Artikel 5 Abs. 2 nGG durch den Rat. Die entsprechenden Angaben der alten Gemeindeordnung entfallen deshalb.
- Artikel 5 und 6 der alten Ordnung sind eingeflossen in Artikel 6 der neuen Gemeindeordnung.
- Die Aussage von Artikel 13 der alten Gemeindeordnung entfällt, da die Protokollführung im Gemeindegesetz übergeordnet abschliessend geregelt ist.
- Das Kapitel 3 Referendum und Initiative soll in der neuen Gemeindeordnung neu strukturiert werden. Die Quoren für das Zustandekommen von Referendum und Initiative bleiben unverändert. Die Frist zur Einreichung eines Referendums wird von 30 auf 40 Tage erhöht.
- Mit Artikel 17 der neuen Gemeindeordnung soll der Schulrat die Möglichkeit bekommen, zu einer Vorlage, welche dem fakultativen Referendum untersteht, einen Eventualantrag zu stellen.
- Die Sperrfristenregelung für Initiativen gemäss bestehender Gemeindeordnung Art. 25 muss gemäss neuem Gemeindegesetz aufgehoben werden.
- Art. 29 der alten Ordnung soll abgelöst werden durch Art. 28 der neuen Gemeindeordnung. Darin werden die Aufgaben des Schulrates angepasst auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen detailliert aufgeführt.
- Die Rechtsetzung soll neu in Artikel 29 der neuen Gemeindeordnung geregelt werden. Der Inhalt richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Volksschulgesetzes Art. 33 und des neuen Gemeindegesetzes Art. 24 Abs. 2.

- Die Aussagen zur Festlegung und Organisation der Schulleitung sollen in der neuen Gemeindeordnung im Artikel 31 festgehalten werden. In der bestehenden Ordnung sind diese unter den Aufgaben des Schulrates aufgeführt.
- Artikel 32 der neuen Ordnung beschreibt die im Volksschulgesetz bestimmte Mitsprache von Lehrerschaft und Schulleitungspersonen.
- Der Inhalt von Artikel 35 der alten Ordnung wird in der neuen Gemeindeordnung aufgeteilt auf die beiden Artikel 34 und 35.
- Der Anhang 2 Finanzbefugnisse hat mit Ausnahme kleinerer der Präzision dienender Ergänzungen und der Streichung von Position 6 keine Veränderung erfahren. Position 6 wurde auf Empfehlung des Departementes des Innern gestrichen, da die diesbezüglichen Grundlagen bereits in Position 1.3. geregelt sind. Das neue Gemeindegesetz sieht beim Führen von Prozessen und für den Abschluss von Vergleichen keine Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission mehr vor. Deshalb entfällt die entsprechende Fussnote.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die neue Gemeindeordnung wird jedem Amtsbericht zusammen mit einem Abzug der bestehenden Gemeindeordnung beigelegt. Zusätzliche Exemplare erhalten Sie auf der Schulverwaltung.

Der bestehende Entwurf der auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen angepassten Gemeindeordnung wurde vom Bildungsdepartement in Zusammenarbeit mit dem Departement des Innern einer Vorprüfung unterzogen und als gesetzeskonform befunden.

Der Schulrat empfiehlt der Bürgerversammlung die Annahme der neuen auf die neue Gesetzgebung angepassten Gemeindeordnung.

Schulrat Wattwil-Krinau

vom 21. März 2012 ¹

Die Bürgerschaft der Schulgemeinde Wattwil-Krinau erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 ² als Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

Art. 1	Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Schulgemeinde Wattwil-Krinau sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.	Geltungsbereich
Art. 2	Die Schulgemeinde Wattwil-Krinau umfasst das im Plan im Anhang 1 zu dieser Gemeindeordnung eingezeichnete Gebiet.	Gebiet
Art. 3	Die Schulgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung	Organisationsform
Art. 4	Organe der Schulgemeinde sind: a) die Bürgerschaft b) der Schulrat c) die Geschäftsprüfungskommission	Organe
Art. 5	Die Schulgemeinde Wattwil-Krinau erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann im Rahmen des allgemeinen Schulzwecks weitere im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben übernehmen, insbesondere auch solche zur Förderung des Schulstandorts zum Schulzentrum des Toggenburgs.	Aufgaben

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

Art. 6	Die Bürgerschaft ist oberstes Organ der Schulgemeinde. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.	Grundsatz
Art. 7	Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung b) Jahresrechnung c) Voranschlag d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2 e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und bei Zweckverbänden f) Initiativbegehren zur Gemeindeordnung g) Weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung	Sachabstimmungen a) an der Bürgerversammlung
Art. 8	Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt b) Geschäfte nach Art. 7 Bst. d bis g dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2 d) Referendumsbegehren e) Initiativbegehren, soweit diese nicht die Gemeindeordnung betreffen	b) an der Urne
Art. 9	Die Bürgerschaft wählt an der Urne: a) den Schulratspräsidenten oder die -präsidentin b) die weiteren Mitglieder des Schulrates c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission	Wahlen a) an der Urne
Art. 10	Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich	b) Stille Wahl ³

¹ Von der Bürgerschaft der Schulgemeinde Wattwil-Krinau erlassen am ,
rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Bildungsdepartementes vom ;
in Vollzug ab 1. Januar 2013

² sGS 151.2.

³ sGS 125.3. Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen

	2. Bürgerversammlung	
Art. 11	Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt. Bürgerschaft und Schulrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen. Der Schulrat bestimmt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung.	Durchführung
Art. 12	An der Bürgerversammlung amten die für die Urnenabstimmung gewählten Stimmzählerinnen und Stimmzähler.	Stimmzählerinnen/Stimmzähler
Art. 13	Der Schulrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.	Orientierungsversammlung
Art. 14	Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jeder Haushaltung mit Stimmberechtigten zugestellt. Weitere Exemplare können von jedem Stimmberechtigten unentgeltlich beim Schulsekretariat bezogen werden.	Unterlagen
	3. Referendum und Initiative	
	3.1. Fakultatives Referendum	
Art. 15	Der Schulrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan. Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.	Amtliche Bekanntmachung
Art. 16	Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn 300 Stimmberechtigte schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangen.	Zustandekommen
Art. 17	Der Schulrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht. Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative ⁴ über Initiative und Gegenvorschlag.	Eventualantrag
Art. 18	Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.	Frist
Art. 19	Der Schulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin bzw. den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist. Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an. Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative ⁵ .	Verfahren
	3.2. Initiative	
Art. 20	500 Stimmberechtigte können mit einem Initiativbegehren schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.	Zustandekommen
Art. 21	Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Rechtsetzende Erlasse können in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes beantragt werden. Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.	Form und Inhalt
Art. 22	Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Schulrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Schulrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.	Prüfung der Zulässigkeit
Art. 23	Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit beim Schulsekretariat an. Das Schulsekretariat macht das Begehren unverzüglich amtlich bekannt.	Anmeldung und amtliche Bekanntmachung
Art. 24	Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens. Der Schulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin bzw. den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.	Einreichung
	⁴ sGS 125.1. ⁵ sGS 125.1.	

Art. 25	<p>Der Schulrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will. Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten. Stimmt der Schulrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an. Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative ⁶.</p>	Verfahren
<p>III. Schulrat</p>		
Art. 26	<p>Der Schulrat besteht aus: a) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten b) sechs weiteren Mitgliedern</p>	Zusammensetzung
Art. 27	<p>Das Amt der Schulratspräsidentin/des Schulratspräsidenten wird im Haupt- oder Vollamt geführt. Die Bezeichnung «Hauptamt» bedeutet Hauptbeschäftigung über 50% und unter 100%. Die Schulratspräsidentin oder der Schulratspräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.</p>	Präsidium
Art. 28	<p>Der Schulrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Schulgemeinde. Der Schulrat erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie unter Vorbehalt der Übertragung an nachgeordnete Stellen durch Schulordnung oder Reglement folgende Aufgaben: a) Antragstellung an die Bürgerschaft b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft c) Organisation und Führung der Verwaltung d) Bestellung von Kommissionen e) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Mitglieder der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der übrigen Angestellten der Schulgemeinde f) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen g) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen h) Wahl der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Schulrates i) Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes j) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben k) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen l) Vertretung der Schulgemeinde nach aussen m) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse n) Erlass eines Finanzplans o) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems p) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.</p>	<p>Aufgaben a) im Allgemeinen</p>
Art. 29	<p>Der Schulrat erlässt die Schulordnung sowie andere Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten. Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Schulrates sind vom Referendum ausgenommen.</p>	b) Rechtsetzung
Art. 30	<p>Der Schulrat beschliesst über die Festsetzung der Honorare, Taggelder und Entschädigungen der Behördenmitglieder und der Kommissionen. Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben, Grundstückgeschäfte sowie die Prozessführung richten sich nach dem Anhang 2.</p>	c) Finanzkompetenzen
Art. 31	<p>Der Schulrat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in der Schulordnung.</p>	geleitete Schule
Art. 32	<p>An den Sitzungen des Schulrates nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.</p>	Teilnahme an Sitzungen

⁶ sGS 125.1.

IV. Geschäftsprüfungskommission

Art. 33	Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie organisiert sich selbst.	Zusammensetzung
Art. 34	Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die: a) Amts- und Haushaltsführung des Schulrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr b) Anträge des Schulrates über den Voranschlag für das nächste Jahr	Aufgaben
Art. 35	Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushaltes sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Revisionskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.	Sicherstellung der Fachkunde

V. Schlussbestimmungen

Art. 36	Die Gemeindeordnung vom 2. Juni 2004 wird aufgehoben.	Aufhebung bisherigen Rechts
Art. 37	Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Bildungsdepartement rechtsgültig. Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.	Vollzugsbeginn

Vom Schulrat erlassen am: 12. Januar 2012

Schulgemeinde Wattwil-Krinau

Der Präsident: Der Sekretär:

Norbert Stieger Marco Knaus

Von der Bürgerschaft der Schulgemeinde Wattwil-Krinau
an der Bürgerversammlung beschlossen am:

Vom Bildungsdepartement genehmigt am:

Anhang Finanzbefugnisse

Gegenstand	Schulrat abschliessend	Schulrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung	Urnenabstimmung
A Gemeindehaushalt				
1. Neue Ausgaben				
1.1. Neue, einmalige Ausgaben		bis Fr. 500'000.– a)	über Fr. 500'000.–	über Fr. 1'500'000.–
1.2. Neue, während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende Ausgaben		bis Fr. 50'000.– b)	über Fr. 50'000.– bis bis Fr. 150'000.– pro Jahr	über Fr. 150'000.– pro Jahr
1.3. Bei Beschlussfassung über den Voranschlag unvorsehbare, neue Ausgaben pro Rechnungsjahr	bis Fr. 300'000.–			
B Weitere Finanzgeschäfte				
2. Nachtragskredite				
2.1. Teuerungsbedingt	abschliessend			
2.2. Nicht teuerungsbedingt	bis 10% des ursprünglichen Kredites, höchstens jedoch je Fall Fr. 100'000.–	über 10% des ursprünglichen Kredites		
3. Grundstücke				
3.1. Erwerb	bis Fr. 500'000.–	über Fr. 500'000.– bis Fr. 1'000'000.–		über Fr. 1'000'000.–
3.2. Veräusserung und Begründung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis Fr. 500'000.–	über Fr. 500'000.– bis Fr. 1'000'000.–		über Fr. 1'000'000.–
4. Annahme von Schenkungen oder Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen je Fall	bis Fr. 500'000.–	über Fr. 500'000.– bis Fr. 1'000'000.–	über Fr. 1'000'000.–	
5. Dringliche und gebundene Ausgaben	abschliessend			
a) soweit nicht mit dem Voranschlag beschlossen				
b) soweit nicht für das erste Vollzugsjahr mit dem Voranschlag beschlossen				

Anhang Gebietsumgrenzung Schulgemeinde Wattwil-Krinau

